

(2) Atemschutzgeräte und deren Atemanschlüsse, mit denen Wehrmitglieder bei der Benutzung verunglückten, sind nach den Grundsätzen der Zentralstelle für die Überprüfung sicherzustellen.

#### §20

Für die Entlohnung der Wehrmitglieder gelten die vom Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Regelungen.

### V.

#### Anerkennung und Würdigung

#### §21

Die verantwortungsvolle und aufopferungsvolle Tätigkeit der Wehrmitglieder im Grubenrettungswesen und Gasschutzwesen, die ständig eine hohe persönliche Einsatzbereitschaft erfordert, ist anzuerkennen und zu würdigen.

\*

#### §22

(1) Die Wehrmitglieder sind berechtigt, das Grubenwehr- bzw. Gasschulzwehrenzeichen zu tragen.

(2) Das Abzeichen ist rund, hat einen Durchmesser von 10 mm und zeigt auf gelbem Grund 3 rote Flammen. Am Rand der unteren Hälfte trägt es die Inschrift „Grubenwehr“ bzw. „Gasschutzwehr“, und auf der oberen Hälfte zeigt es für die Grubenwehr in Schwarz Schlägel und Eisen.

#### §23

(1) Die Wehrmitglieder sind berechtigt, einen Ärmelstreifen am linken Unterarm des Bergmannsehrenkleides zu tragen.

(2) Der Ärmelstreifen ist ein 25 mm breites schwarzes Band mit der Inschrift „Grubenwehr“ bzw. „Gasschutzwehr“ in Silber. Das Band wird von 2 silbernen Streifen begrenzt.

#### §24

(1) Für langjährige Mitgliedschaft in der Wehr hat der Leiter der Zentralstelle auf Antrag des Leiters des Betriebes, bei dem das Wehrmitglied beschäftigt ist, ein Treueabzeichen mit einer Urkunde zu verleihen.

(2) Das Treueabzeichen entspricht dem Abzeichen gemäß § 22 Abs. 2. Zusätzlich hat es einen 2 mm breiten Lorbeerkranz in Bronze, Silber oder Gold. Es wird in der Regel

nach 5 Jahren Mitgliedschaft in Bronze

nach 10 Jahren Mitgliedschaft in Silber und

nach 15 Jahren Mitgliedschaft in Gold

verliehen.

(3) In Verbindung mit der Verleihung des Treueabzeichens hat der Betrieb, dem die Wehrmitglieder angehören, Prämien in Höhe von mindestens

100 M nach 5 Jahren Mitgliedschaft

200 M nach 10 Jahren Mitgliedschaft

300 M nach 15 Jahren Mitgliedschaft

zu gewähren. Einzelheiten hierzu sind im Betriebskollektivvertrag zu regeln.

#### §25

Die Betriebe sind verpflichtet, für ihre Wehrmitglieder über die Pflichtversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) hinaus einen zusätzlichen Versicherungsschutz bei Einsätzen und praktischen Übungen zu gewährleisten.

#### §26

(1) Zur Erholung und für den vorbeugenden Gesundheitsschutz sind die Wehrmitglieder bei der Zuweisung von Ferienplätzen und Vorbeugungskuren bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann den Wehrmitgliedern ein Zusatzurlaub gemäß §80 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gewährt werden. Einzelheiten sind in der betrieblichen Urlaubsvereinbarung des Betriebskollektivvertrages zu regeln.

### VI.

#### Schlußbestimmungen

#### §27

Über den Einsatz der Wehr ist im festgelegten Umfang an die Zentralstelle zu berichten.

#### §28

Die Zentralstelle ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Abschnitten II, III und IV (§§ 2 bis 19) schriftlich zu genehmigen.

#### §29

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. September 1950 zur Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBl. I S. 797) außer Kraft.

Leipzig, den 22. Juli 1970

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l t

\*